Vinckestraße

Straße

Weg

Paulstraße

Gelsenberg AG

Rhenisch Westfälische Wohnstätten AG.

Ernschergenossenschaft

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Emscherstraße

Hammerschmidtstraße

Karlstraße

Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 17

WA g F
III/VIII

Parkpalette
Ga u. St

P St

St

IF

Gärtnerei

Sicking u. Bergmann

Eichmann

Leitloff

Gerlach

Resch

Völkmann

Gemeinnützige Wohnstätten-genossenschaft

Küpper

Textlicher Teil

1) Es sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von max. 6° zulässig, soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt.

2) Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o. ä.) zulässig.

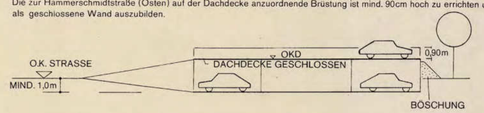
3) Innerhalb der schraffierten Flächen sind oberirdische Garagenanlagen und Stellplätze unzulässig.

4) Gem. §21a Abs.1 der BauNVO ist 1 Garagengeschoß oder seine Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21a Abs.4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§20) oder der Baumasse (§21) die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs.4 Satz 3).

6) Gemäß §21a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30% erhöht werden.

7) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0m, gemessen von OK-Straßenachse (Erschließungsstraße), abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die zur Hammerschmidtstraße (Osten) auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.



8) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten. Vorh. Baumbestand außerhalb von festgesetzten Bau- und öffentlichen Verkehrsflächen muß erhalten bleiben. Ausnahmen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beseitigung zur Anlage notwendiger Garagen und Einstellplätzen oder notwendiger Nebenanlagen (gem.§14 Abs. 2 BauNVO), die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, anderweitig nicht erfüllbar sind.

9) Das zulässige Maßder baulichen Nutzung im WA- und Mi- Gebiet richtet sich entsprechend der festgesetzten Geschoßzahl nach den Höchstwerten des §17 der BauNVO vom 26.11. 1968.

Vermerk: Unter der Fläche des Plangebietes geht der Bergbau um.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Herne am 18.11.75 beschlossen worden.
Herne, den 16.12.75
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) in der Zeit vom 23. 12. 75 bis einschl. 23. 1. 76 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5) BBauG Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 1. 76 Az. liegt vor.
Herne, den 27. 1. 76
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne als Satzung beschlossen.
Herne, den 24.8.1976
Oberbürgermeister

Genehmigung gem. § 11 BBauG
Arnsberg, den 3.9.1976
Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 18. 11. 75) ist am 22. 10. 1976 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Herne, den 4. 11. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

1. Aufhebungen:
- Straßenbegrenzungslinie
- St Stellplätze

2. Neufestsetzungen:
- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsfläche (öffentliche Parkflächen)

Ergänzung:
- Zu- und Abfahrt zu der Parkpalette

Ergänzt aufgrund des Hinweises des Regierungspräsidenten vom 9. 9. 1976 (Az: 35.2.1-2.4-35/76)

Herne, den 7. 10. 1975
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Mit der am 7. 6. 1974 erfolgten Veröffentlichung der Genehmigung der LBRuhr vom 22. 4. 1974 hat dieser Bebauungsplan 76/1 einschließlich des Teilbereichs „verlängerte Deutsche Straße" Rechtskraft erlangt.
Wanne-Eickel, den 18. 6. 1974
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 12. 9. 1973 Az: 7-248 – 72 liegt vor. (Bebpl. 76/1)
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 22. 1. 74
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Vermessungsdirektor

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.11.1975 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtsverbindlich am 23.10.1976

Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.12.1973 im Zusammenhang mit der Genehmigung der LBR vom 20.11.1973.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 17 u.18
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 76/1

beiderseits der Emscherstraße (nördl. Teilbereich) mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan **Blatt 1**

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung: (schwarz: Bestand)
- IV Wohngebäude 4 geschossig
- A gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- K niedrigstes Kellergeschoß mit Decke
- R Ruine
- R Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen
- Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Bau NVO in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96)
Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Januar 1973
Die Darstellung des Planinhalts entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. Januar 1965 (BGBl I S 21) Planzeichenverordnung.

Begrenzungen:
- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein Westfalen (Landesstraßengesetz LStrG) vom 26. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MD Dorfgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
G Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
III / IV Mindestgrenze 3 Geschosse Höchstgrenze 4 Geschosse
T Tankstelle

Festsetzungen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.

Flächen:
Erweiterung
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
oberirdische Garagen u. Stellplätze unzulässig (siehe textlicher Teil Nr. 3.)

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
vorhandener Baumbestand
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
OK = Oberkante
OKD = Oberkante Decke

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 6. 12. 1972 Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs und Kataseramt
Der Oberstadtdirektor i.V.
Städt. Vermessungsdirektor
Stadtrat

SVR nach §§ 1(3) und 188 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 15. 6. 1972 Az. 7-248-72 liegt vor. (Bebpl. 76)
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne-Eickel den 29.3.1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 22. 2. 1973 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 3. 4. 1973
Der Oberbürgermeister
i.V.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 13. 4. 1973 bis einschl. 14. 5. 1973 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 16. 5. 1973
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 12. 6. 1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 18. 6. 1973
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 7. 1. 1974 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. mit Ausnahme der verlängerten "Deutsche Straße"
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 18. 1. 1974
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom Az. (Wanne-Eickel) genehmigt worden

Gebührenfrei VO. v. 22.4.1975
Az. II B1-1125.142 (Wanne-Eickel 76/1)
Landesbaubehörde Ruhr